



Amtssigniert. SID2011051029169  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

## **Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012); Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1146/646

Innsbruck, 09.05.2011

Zu GZ. BMWFJ-551.000/0021-IV/1/2011 vom 28. März 2011

Zum übersandten Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **A) Allgemeines:**

#### 1. Zum Abbau des Rückstaus:

Auch wenn es begrüßenswert ist, dass für den Abbau des Rückstaus an Förderansuchen zusätzliche Mittel für Windkraft- und Photovoltaikanlagen vorgesehen werden, so bestehen Bedenken, wenn den Förderwerbern zwei Tarife angeboten werden, deren Zuteilung sie nicht beeinflussen können. Zum einen dürfte diese Vorgehensweise mit dem Gleichheitsgrundsatz nur schwer vereinbar sein und zum anderen dürfte dies auch beihilfenrechtlich äußerst problematisch sein, da nun zwei Tarife mit unterschiedlichen Höhen zur Auswahl stehen.

#### 2. Zu den Ökostromzielen:

Die Ziele des Entwurfs entsprechen dem geltenden Ökostromgesetz. Das Ziel des Jahres 2008 wird fortgeschrieben und es kann nicht von einem zusätzlichen Ausbau des Ökostroms gesprochen werden. Da mit dem Entwurf die Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ umgesetzt werden soll, sind die Ziele auf das Jahr 2020 auszurichten. Dementsprechend sollten ambitioniertere Ziele definiert werden. Der österreichische nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien, welcher vom do. Minister im Juni 2010 an die EU-Kommission gemeldet wurde, sieht einen Ausbau des Ökostroms weit über die Zielsetzung des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vor. Auch die Energiestrategie 2010, welche im März 2010 vom Wirtschafts- und Umweltministerium öffentlichkeitswirksam präsentiert wurde, sieht einen über die Ziele des Jahres 2015 hinausgehenden weiteren Ausbau der erneuerbaren Energiequellen im Bereich Strom vor. Die dies-

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

bezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen haben im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden. Es wird deshalb angeregt, die Ziele des Entwurfs jedenfalls auf das Jahr 2020 auszurichten. Die nicht aufgebrauchten Fördermittel bzw. MW eines Jahres sollten im darauf folgenden Jahr der jeweiligen Technologie im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

### 3. Zu den Tarifen:

Zur Gewährleistung der erforderlichen Investitionssicherheit sollten die Tarife unbefristet verordnet werden. Da jederzeit eine neue Verordnung erlassen werden kann, ist die Befristung nicht gerechtfertigt. Noch weniger ist gerechtfertigt, dass die befristeten Tarife mit einem Abschlag von 10 % bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung fortgeschrieben werden. Für diesen automatischen Tarifabschlag von 10 % fehlt jede sachliche Grundlage.

### 4. Zur Tarifeinstufung:

Die vorgeschlagene Abwicklung der Vergabe der Fördermittel in zwei Halbjahrestanchen sieht zur Vermeidung eines Rückstaus vor, dass es bei einer Überbuchung zu einer Verminderung des Tarifes je nach Ausmaß um 5 % bzw. 10 % kommen soll. Die Höhe des Tarifes hängt somit vom Verhalten Dritter ab. Dieses System entspricht nicht dem im § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Ziel (Gewährleistung der Investitionssicherheit) und ist aus beihilfenrechtlicher Sicht äußerst problematisch, da mehrere Tarife für ein und denselben Förderfall zur Auswahl stehen. Wenn mit dem verminderten Tarif tatsächlich Anlagen errichtet werden können, dann stellt der nicht verminderte Tarif eine Überförderung dar, obwohl nur kosten-deckende Tarife verordnet werden dürfen.

### 5. Zum Aufbringungsmechanismus:

Die Aufbringung der Fördermittel soll neu gestaltet werden. In Zukunft sollen die Mittel einerseits über die Ökostrompauschale (bisher Zählpunktpauschale) und andererseits über einen Ökostromförderbeitrag aufgebracht werden. Der Name „Ökostrompauschale“ ist irreführend und auch nicht aussagekräftig, da mit diesen Mitteln auch die Fördermittel nach dem KWKG-Gesetz aufgebracht werden. Der Hauptteil der Fördermittel soll über einen neu zu schaffenden „Ökostromförderbeitrag“ aufgebracht werden. Der Ökostromförderbeitrag ist ein Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu dem von ihnen entrichteten Systemnutzungsentgelt geleistet werden muss. Der BMWFJ hat nach dem Entwurf jährlich im Vorhinein den Ökostromförderbeitrag festzulegen, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind. Da es in Österreich zahlreiche Netzbereiche gibt und die Tarife in den jeweiligen Netzbereichen unterschiedlich hoch sind, führt die Einhebung des Ökostromförderbeitrages nach dem Verhältnis des zu entrichtenden Entgeltes zu einer unterschiedlichen Belastung der Endverbraucher. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Kosten des Ökostroms kann daher nicht mehr gesprochen werden. Berechnungen haben ergeben, dass Endverbraucher der Netzebene 7 mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh im Netzbereich Wien um ca. 50 % weniger belastet werden als Endverbraucher im Netzbereich Kärnten (33% zu St, 32% zu OÖ, 26% zu NÖ, 21% zu B und S, 13% zu T, 6% zu V). Auch wenn diese ungleiche Behandlung der Endverbraucher mit einer Verfassungsbestimmung abgesichert ist, wird sie strikt abgelehnt. Die Länder haben ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten des Ökostroms unter der Voraussetzung an den Bund abgetreten, dass die Kosten des Ökostroms gleichmäßig auf alle Endverbraucher in Österreich verteilt werden. Durch diese neue Regelung wird dieser Grundsatz größtenteils verletzt und kann nicht akzeptiert werden. Bekanntlich besteht das Systemnutzungsentgelt aus 8 Bestandteilen, wobei das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt nur einmal pro Endverbrau-

cher eingehoben werden. Es wird daher für notwendig gehalten, dass der Ökostromförderbeitrag nur von den „wiederkehrenden“ Bestandteilen des Systemnutzungsentgelts erhoben wird.

#### 6. Zur Absicherung bestehender Anlagen:

Rohstoff- und brennstoffabhängige Anlagen sind mit überdurchschnittlich steigenden Rohstoff- und Brennstoffkosten sowie sonstigen Betriebskosten bei konstanter Stromvergütung konfrontiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb insbesondere von Biogas- und Biomasseanlagen ist oft nicht mehr darstellbar. Im Fall der Stilllegung von Ökostromanlagen mit Wärmeerzeugung würden Ersatzinvestitionen in neue Wärmeerzeugungsanlagen mit in der Folge steigenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erforderlich. Um bestehende Ökostromanlagen abzusichern, scheinen folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Der mit Verordnung festzulegende Betriebskostenzuschlag sollte auf alle roh- und brennstoffabhängigen Ökostromanlagen ausgedehnt werden.
- b) Aus der „Kann“-Bestimmung sollte eine „Muss“-Bestimmung werden.
- c) Zum Vergleich sollten die der Einspeisetarifverordnung 2002 zu Grunde gelegten Betriebskosten herangezogen werden.
- d) Die Höhe des Zuschlages und die jährlichen Mittel sollten nicht begrenzt werden.
- e) Der Betriebskostenzuschlag sollte nicht dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen zugerechnet werden.

#### 7. Zu den Herkunftsnachweisen:

Um den Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden deutlich zu reduzieren, sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch ohne das Vorliegen eines Anerkennungsbescheides möglich ist, wenn die Anlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energiequellen betrieben werden und keine Förderung nach dem Entwurf in Anspruch genommen wird. Außerdem sollte für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kWp grundsätzlich keine Anerkennung notwendig sein.

#### 8. Zu den Pflichten der Stromhändler:

Nach dem Entwurf sollten die Stromhändler verpflichtet werden, den zugewiesenen Ökostrom in Höhe des Abnahmepreises (Marktpreis) abzunehmen. Mangels Regelung ist es zulässig, dass die Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch an andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich getragen werden müssen. Es wird gefordert, dass die Stromhändler verpflichtet werden, den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher verkaufen zu müssen.

#### 9. Zu den Übergangsbestimmungen:

Für bestehende Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs über einen aufrechten Vertrag mit der OeMAG verfügen, sollen die jeweiligen Bundesvorschriften weiter gelten. Außerdem sollen die auf dem geltenden Ökostromgesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide weiter bestehen bleiben. Da die Ökostromverordnungen 2008 und 2009 im § 10 Z. 4 des geltenden Ökostromgesetzes nicht angeführt sind, sind sie mit dem Inkrafttreten der Ökostromnovelle 2008 außer Kraft getreten und treten somit auch durch die Übergangsbestimmungen nicht wieder in Kraft. Sollte das geltende Ökostromgesetz für Altan-

lagen weiterhin Geltung haben, sollten in den Übergangsbestimmungen jene Bestimmungen angeführt werden, die tatsächlich weiterhin anzuwenden sind. Außerdem ist zu regeln, welche Bestimmungen des Entwurfs auf Altanlagen zur Anwendung gelangen. In den Übergangsbestimmungen ist insbesondere auch zu regeln, welche Bestimmungen auf jene Anträge anzuwenden sind, die nicht mehr abgebaut werden können. Insbesondere ist zu regeln, ob für diese Anträge die Bestimmungen des geltenden Ökostromgesetzes weitergelten, oder ob diese Anträge dem neuen Vergaberegime unterliegen.

#### 10. Zur E-Control:

Unter Hinweis auf die Binnenmarkttrichtlinien Strom und Gas dürfen den Regulierungsbehörden keine weisungsabhängigen Aufgaben übertragen werden. Die beiden Regulierungsbehörden sollten daher nicht mit Aufgaben nach dem Entwurf betraut werden.

### **B) Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### Zu § 4:

Zunächst ist auf den Allgemeinen Teil zu verweisen. Im Abs. 1 Z. 2 sollte die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 2 angegebenen Zielwert“ entfallen, da es Ziel sein muss, eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Ökostroms zu erreichen. Das in Abs. 1 Z. 6 erwähnte Ziel, die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten, ist durch die weiteren Bestimmungen des Entwurfes nicht verwirklicht. Abs. 2 sollte in Entsprechung der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ auf das Jahr 2020 ausgerichtet werden. Vorgeschlagen wird, einen Anteil von 25 % inklusive Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm, ausgenommen Wasserkraft vorzusehen. Für die Kleinwasserkraft und die mittlere Wasserkraft wird vorgeschlagen, einen Zielwert von 15 % vorzusehen. Abs. 3 sollte ebenfalls auf das Jahr 2020 ausgerichtet werden.

#### Zu § 5:

Die Begriffsbestimmungen berücksichtigen nicht die in der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ vorgegebenen Begriffe. Der Begriff „Neuanlage“ (Z. 23) stellt im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage auf die Anerkennung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs ab und nicht auf die Genehmigungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden Ökostromgesetzes. Dem Begriff „Neuanlage“ kommt lediglich im Zusammenhang mit erneuerten bzw. reaktivierten Anlagen Bedeutung zu. Diese Änderung bedeutet, dass alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs anerkannt worden sind, durch Erneuerung zu Neuanlagen werden können (das heißt: Tarifaufzeit beginnt von neuem). Sollten die Begriffe so beibehalten werden, dann sollte zumindest an Stelle des Wortes „Ökostromanlage“ das Wort „Erzeugungsanlage“ gewählt werden.

Der Begriff der Biomasse (Z. 6) ist der Richtlinie anzupassen, wobei die österreichische Besonderheit der Unterteilung in Abfall mit hohem biogenem Anteil, Ablauge und sonstige Biomasse in eindeutiger Weise abzugrenzen ist. Die derzeitigen Abgrenzungsversuche sind jedenfalls nicht geeignet. An Stelle des letzten Satzes wird angeregt, den Nebensatz „sofern sich aus Z. 1 oder 2 nichts anderes ergibt“ einzufügen.

Die Z. 8 und 9 scheinen nicht notwendig und könnten daher entfallen (vgl. auch die Anmerkungen zu § 14 Abs. 1).

Die Definition der Erzeugungsanlage (Z. 14) sollte geändert werden, weil sonst enorme Probleme bei der Vollziehung zu befürchten sind. Insbesondere sollte der Nebensatz „wenn sie von verschiedenen Personen betrieben werden“ entfallen. Die Wortfolge „und als solche anerkannt ist“ müsste wohl lauten „und als Ökostromanlage, Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist“. Darüber hinaus sollte klar gestellt werden, dass eine einheitliche Anlage nur dann vorliegt, wenn gleichartige Energiequellen zum Einsatz gelangen.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*„Erzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energiequellen Ökostrom erzeugt und entweder als Ökostrom-, Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist; mehrere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus gleichen Energiequellen, die mit gemeinsamen für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind und in einem örtlichen Naheverhältnis stehen, gelten als eine Erzeugungsanlage; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen;“*

Der Begriff „Herkunftsnachweis“ (Z. 17) sollte der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ angepasst werden.

In den Begriffen „Hybridanlage (Z. 18) und Mischfeuerungsanlage“ (Z. 21) wird von Primärenergieträgern, in anderen Begriffen von Energieträgern (richtig wohl: Energiequellen) gesprochen. Eine Harmonisierung scheint sinnvoll.

Die Begriffe „Kurzumtriebsholz (Z. 20) und Zwischenfrüchte“ (Z. 35) finden sich nicht in den nachfolgenden Bestimmungen.

In Z. 26 sollte die Wortfolge „und als solche gesondert anerkannt ist“ entfallen (vgl. Z. 14).

#### Zu Z. 31:

Die gesetzten Ziele zur Ökostromförderung führen dazu, dass der Anteil an volatiler Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern weiterhin zunehmen wird. Um die Kosten für den damit verbundenen Bedarf zur Ausregelung von Erzeugungsschwankungen zu reduzieren, sollen Technologien gefördert werden, mit denen es ermöglicht wird, innerhalb eines Erzeugungs- Speicherverbundes über Batteriespeicher solche Erzeugungsschwankungen zu glätten und fahrplankonforme Lieferungen zu gewährleisten. Zur Förderung dieser Technologien soll die Stromlieferung aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der Speichersysteme verwendet werden, ebenfalls als förderwürdiger Ökostrom anerkannt werden. Z.31 sollte daher lauten: *„Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ elektrische Energie, die in Erzeugungsanlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen, sowie der dem Anteil der Biomasse entsprechende Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen; einschließlich Strom aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der Speichersysteme verwendet werden.“*

#### Zu § 6:

Die Abs. 2 und 3 sollten entfallen, weil im EIWOG und in den Ausführungsgesetzen der Länder ausreichende Regelungen enthalten sind. Im Übrigen ist es mit den Binnenmarkttrichtlinien nicht vereinbar, dass der Regulierungsbehörde weisungsgebundene Aufgaben übertragen werden.

Zu § 7:

In Abs. 1 Z. 2 fehlt vor dem Wort „übersteigt“ das Wort „nicht“. Nach Z. 3 sollte folgender Satz angefügt werden: „Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kWp gelten als anerkannt.“ Aus welchen sachlichen Gründen der Widerruf der Anerkennung der E-Control zu übermitteln ist, wird nicht näher dargelegt. Was die Endigung der Kontrahierungspflicht (!) betrifft, wird auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 Z. 1, 13 Abs. 1 Z. 1 und 17 Abs. 1 Z. 1 verwiesen, wonach ein Anerkennungsbescheid nicht notwendig ist, wenn die Genehmigungsbescheide der Abwicklungsstelle vorliegen. Der Widerruf wird daher nicht immer den gewünschten Zweck erreichen.

Zu § 8:

Die nach Abs. 1 geforderten Unterlagen sollten den in § 9 Abs. 1 festgelegten Anforderungen entsprechen. Insbesondere fehlen in Abs. 1 Angaben betreffend Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei fester Biomasse (inklusive bei Abfall mit hohem biogenem Anteil), Angaben zum Wärmezähler bei rohstoffabhängigen Anlagen und Angaben bei Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse betreffend Nachhaltigkeitskriterien. Nach dem neu formulierten Abs. 2 ist nicht hinreichend klar, wer tatsächlich verpflichtet ist, eine geprüfte Dokumentation vorzulegen („Diese Nachweise ...“). Die geltende Rechtslage sieht die Vorlage einer geprüften Dokumentation lediglich für Anlagen auf Basis fester Biomasse (inklusive Mischfeuerungen- und Hybridanlagen sowie Abfall mit hohem biogenem Anteil) vor. Durch die neue Formulierung ist unklar, ob für alle rohstoffabhängigen Anlagen eine geprüfte Dokumentation vorzulegen ist. Nach der Übergangsbestimmung (vgl. § 56 Abs. 1) hat es den Anschein, dass Abs. 2 nur auf „Neuanlagen“ anzuwenden ist. Es sollte klargestellt werden, ob Abs. 2 auch auf „Altanlagen“ zur Anwendung gelangen soll.

Abs. 4 steht in einem Spannungsverhältnis zur Übergangsbestimmung im § 56 Abs. 1 („bestehende und neue Erzeugungsanlagen“).

Zu § 10

Die Bestimmungen über die Herkunftsnachweise entsprechen nicht den Bestimmungen der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“. Darüber hinaus sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheides möglich ist, wenn die Anlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energiequellen betrieben werden und keine Förderungen nach dem Entwurf in Anspruch genommen werden.

Zu § 12:

Nach Abs. 2 Z. 1 besteht keine Kontrahierungspflicht, wenn nicht die Genehmigungen für den Betrieb oder der Anerkennungsbescheid vorliegen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 7 Abs. 4 letzter Satz. Anerkennungsbescheide können nur dann ausgestellt werden, wenn der rechtmäßige Betrieb nachgewiesen ist. Es ist daher nicht verständlich, dass die Kontrahierungspflicht doppelt vom Vorliegen der Genehmigungen abhängig gemacht wird. Die Wortfolge „die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder“ sollten deshalb entfallen.

In Abs. 2 Z. 4 und 5 sollte die Wortfolge „oder von Biogas“ entfallen (Biogas ist Biomasse).

Da auch Geothermieanlagen erfasst sind, sollte in Z. 4 der gesamtenergetische Nutzungsgrad angeführt werden. Die beiden Voraussetzungen sollten wohl kumulativ vorliegen („und“ an Stelle von „oder“).

Zu § 13:

In Abs. 1 Z. 5 sind „Z. 4 oder Z. 5“ angeführt. Diese Verweisung geht in Bezug auf Z. 5 ins Leere. Abs. 2 gilt offensichtlich nur für Neuanlagen. Es erhebt sich die Frage, aus welchen sachlichen Überlegungen diese Bestimmung nicht für Altanlagen gilt.

Zu § 14:

In Abs. 1 sollte der Nebensatz entfallen, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsproblemen gekommen ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der gesamte ins öffentliche Netz abgegebene Strom an die OeMAG verkauft wird. Ob jemand Ökostrom für eigene Zwecke oder über eine Direktleitung an Dritte verkauft, ist belanglos. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „...., wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der gesamte in das öffentliche Netz abgegebene Ökostrom an die Ökostromabwicklungsstelle verkauft wird.“

Zu Abs. 4 wird folgende Änderung angeregt: „Kann mit den verfügbaren Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden, so ist die Ökostromabwicklungsstelle zur Abnahme und Vergütung von Ökostrom nur aus jenen Erzeugungsanlagen verpflichtet, mit denen vor Ausschöpfung der verfügbaren Mittel ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom abgeschlossen wurde“.

Nach Abs. 6 besteht für Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, an Stelle eines Tarifes für Neuanlagen eine Förderung von 18 Cent/kWh in Anspruch zu nehmen. Da der Klimafonds auch Anlagen > 5 kWp (siehe Förderrichtlinie 2011) fördert, ist davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen > 5 kWp, die eine Investförderung durch den Klimafonds erhalten, von Abs. 6 Gebrauch machen werden. Auf Grund welcher Überlegungen andere erneuerbare Energiequellen in dieser Bestimmung ausgeschlossen werden, ist nicht erkennbar.

Zu § 15:

Zu Abs. 1 wird zum besseren Verständnis folgende Änderung angeregt: „Die Ökostromabwicklungsstelle hat nach Maßgabe einer bestehenden Kontrahierungspflicht den von den Erzeugungsanlagen erzeugten Ökostrom auf Basis von Verträgen abzunehmen und zu vergüten.“

Im Abs. 3 sollte die Wortfolge „sowie der Nachweis über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen“ entfallen (vgl. die Anmerkungen zu den §§ 12 Abs. 2, Z. 1 und 13 Abs. 1 Z. 1).

Im Abs. 6 sollte präzisiert werden, dass das frei werdende Einspeisetarifvolumen dem § 23 Abs. 3 zuzurechnen ist.

Nach Abs. 7 sind abweichend von Abs. 4 (gemeint wohl Abs. 5) Anträge von Photovoltaikanlagen (gemeint wohl Anträge von Betreibern von Photovoltaikanlagen) zurückzuweisen, wenn zum Zeitpunkt ihres Einlangens das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen ausgeschöpft war. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Photovoltaikanlagen dar. Entweder sind alle Anträge bei Ausschöpfung zurückzuweisen oder auf alle Anträge ist Abs. 5 anzuwenden.

In Abs. 6 sollte zur Klarstellung auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt werden.

Zu § 16:

In der Z. 1 müsste es wohl lauten: „auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse und Biogas“.

Die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage“ in der Z. 2 scheint irreführend und sollte entfallen, zumal im Einleitungssatz lediglich auf § 12 verwiesen wird. Die Dauer der Tariflaufzeit beginnt nach Abs. 1 ab Kontrahierung, während sie üblicherweise ab Inbetriebnahme beginnt (vgl. § 17 Abs. 3). Eine Harmonisierung scheint erforderlich.

#### Zu § 17:

In Abs. 1 Z. 1 sollte die Wortfolge „die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder“ entfallen (vgl. die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 Z. 1, 13 Abs. 1 Z. 1).

In Abs. 2 Z. 3 sollte klargestellt werden, dass auf den Anerkennungs- bzw. Feststellungsbescheid abzustellen ist. In Abs. 2 Z. 4 wird angenommen, dass unter fester Biomasse auch Abfall mit hohem biogenem Anteil zu verstehen ist.

Die Regelung im Abs. 3 scheint im Widerspruch zur Regelung im § 16 zu stehen.

#### Zu § 18:

Der im Abs. 1 angefügte Nebensatz ist insofern irreführend, als nicht klar ist, nach welchem Zeitpunkt sich die Preise bestimmen, wenn das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen im Zeitpunkt der Antragstellung (zur Gänze) ausgeschöpft ist. Da für Photovoltaikanlagen Sonderregelungen gelten, erhebt sich die Frage, warum Photovoltaikanlagen auch dieser Regelung unterliegen sollen. Zum System der Einstufung selbst wird angemerkt, dass vom Verhalten Dritter abhängt, welchen Tarif ein Projekt erhält. Auch dies dürfte dem Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechen. Im Übrigen ist zu folgern, dass Anlagen, die keine Minderung hinnehmen müssen, übergefördert sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnungsermächtigung des § 12 zu verweisen, die lediglich die Festlegung kostendeckender Tarife ermöglicht.

#### Zu § 19:

Die Voraussetzung (sofern sie als solche überhaupt bezeichnet werden kann) für die Festlegung mehrjähriger Tarife ist nicht determiniert und widerspricht daher Art. 18 Abs. B-VG. Es ist auch nicht sachgerecht, dass nur bei mehrjähriger Festsetzung ein Abschlag vorzusehen ist. Im Übrigen muss sicher gestellt werden, dass die Tarife sich auch nach oben bewegen können, da sich die Kosten, insbesondere die Betriebskosten, auch nach oben entwickeln können. Ein Regulativ für allenfalls etwas zu hoch angesetzte Tarife in einer Verordnung besteht durch die Evaluierung im Zug einer neuen Tarifverordnung. Der Behörde steht es frei, die Tarife jährlich bzw. unterjährlich anzupassen. Es gibt daher überhaupt kein sachliches Argument für eine Befristung der Tarife, da jederzeit eine Anpassung vorgenommen werden kann.

#### Zu § 20:

Der in Z. 4 zum Ausdruck gebrachte „Ausschluss der Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch Aufteilung in mehrere Anlagen“ ist im Rahmen einer Verordnung nicht regelbar. Darüber hinaus ist die OeMAG an den Anerkennungsbescheid gebunden. Auf die Definition „Erzeugungsanlage“ ist zu verweisen.

Abs. 3 Z. 3 steht im Widerspruch zu Z. 1 und Z. 2.

Es stellt sich die Frage, was unter einer „Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis Biogas nach Energieträgern“ in Abs. 4 Z. 3 zu verstehen ist.



Das Zitat „an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen“ in Abs. 4 Z. 4 müsste wohl auf „§ 41 Abs. 1“ richtig gestellt werden. Der letzte Satz in Z. 4 stellt auf „feste Biomasse“ ab. § 4 Abs. 3 enthält keine diesbezügliche Einschränkung. Das Wort „feste“ sollte daher entfallen.

In Abs. 4 Z. 5 wird von „Biogasanlagengruppen“ gesprochen, ohne diesen Begriff zu definieren. An Stelle des Wortes „Gülle“ müsste es „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ lauten. Abs. 5 letzter Satz bringt zum Ausdruck, dass reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen (richtig wohl: Erzeugungsanlagen) unter bestimmten Voraussetzungen als Neuanlagen gelten. Nicht geregelt ist, innerhalb welcher Zeit die Erneuerung zu erfolgen hat und welche Nachweise vorzulegen sind.

#### Zu § 22:

Es darf nicht im Ermessen der Behörde liegen, ob ein Betriebskostenzuschlag verordnet wird. Voraussetzung soll sein, dass auf Grund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Anlagen nicht kostendeckend betrieben werden können. Es erhebt sich die Frage, warum gerade das Jahr 2006 für den Vergleich herangezogen wird, zumal die in Frage kommenden Anlagen fast ausschließlich auf der Grundlage der Ökostromverordnung 2002 errichtet worden sind. Es ist daher nur sachgerecht, dass der Vergleich mit den ihr zu Grunde liegenden Betriebskosten angestellt wird. Folgende Änderung wird vorgeschlagen: „... im Vergleich zu dem der Verordnung BGBl. II Nr. 506/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 254/2005 zu Grunde gelegten Betriebskosten.“

In Abs. 2 soll die Höhe des Betriebskostenzuschlages mit 4 Cent/kWh begrenzt werden. Betriebskosten, insbesondere Rohstoffkosten, können vom Anlagenbetreiber kaum beeinflusst werden. Auch werden für so genannte „Altanlagen“ die mit der Branche im Herbst 2010 bereits ausverhandelten Zuschläge nun nicht übernommen. Die Beschränkung der Höhe sollte deshalb entfallen.

Abs. 4 sollte zur Gänze entfallen, da Rohstoffbilanzen nur einen Teil der Betriebskosten widerspiegeln.

Die in Abs. 5 letzter Satz festgelegte Beschränkung sollte ebenfalls entfallen, wenn die Existenz bestehender Anlagen tatsächlich abgesichert werden soll.

In Abs. 6 sollte klargestellt werden, wer die Betriebskosten zu dokumentieren hat. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Der Anlagenbetreiber hat die Entwicklung der Betriebskosten laufend zu dokumentieren und die Dokumentation mit dem Antrag gemäß Abs. 3 der Ökostromentwicklungsstelle vorzulegen. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die Dokumentation aufzubereiten und dem BMWFJ jährlich einen Bericht vorzulegen...“

#### Zu § 23:

In Abs. 2, 4 und 5 müsste es an Stelle von „Ökostromanlagen“ wohl lauten „Erzeugungsanlagen“.

Nach Abs. 5 ist das Einspeisetarifvolumen gemäß Abs. 2 und 3 für jedes Halbjahr zu gleichen Teilen aufzuteilen. Welchen Zweck die Aufteilung nach Abs. 2 verfolgt, ist nicht klar. Es erhebt sich auch die Frage, wie der Betrag für Windkraft und Photovoltaik („mindestens“) zu gleichen Teilen aufzuteilen ist.

Im Abs. 7 sollte klargestellt werden, ob die Zuschläge dem Volumen nach Abs. 2 oder 3 anzurechnen sind. Es erhebt sich auch die Frage, wie „erstmalig“ zu verstehen ist. Nicht geregelt ist, was zu geschehen hat, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel einer Kategorie innerhalb eines Jahres nicht verbraucht werden. Auf die derzeit geltende Rechtslage wird verwiesen.

Zu § 26:

Nach Abs. 5 ist die Inbetriebnahme durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides sowie einer Bestätigung des Netzbetreibers nachzuweisen. Da der Anerkennungsbescheid auf Grund der vorliegenden Genehmigungen ausgestellt wird, ist er als Nachweis der Inbetriebnahme ungeeignet.

Zu § 37:

Die Pflichten nach Abs. 1 Z. 6 und 7 sollten genauer geregelt werden.

Zu § 40:

Nicht geregelt ist, was die Stromhändler mit dem zugewiesenen Ökostrom tun dürfen. Es ist daher möglich, dass die Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch an andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich bezahlt worden sind. Es sollte sichergestellt werden, dass die Stromhändler den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher verkaufen.

Zu § 42:

Bei Abs. 1 erhebt sich die Frage, ob hier auch die Differenzbeträge für die bestehenden Anlagen mit erfasst sind oder ob hier die Regelungen des derzeit geltenden Ökostromgesetzes aufrecht bleiben. In Z. 4 müsste es wohl an Stelle „Rohstoffzuschlägen“ lauten „Betriebskostenzuschlägen“.

Zu § 43:

Es ist kein sachlicher Grund bekannt, warum auch an die E-Control zu berichten ist. Im Übrigen darf auf die „Binnenmarkttrichtlinie Strom“ verwiesen werden. Die Übermittlungspflicht an die E-Control sollte entfallen.

Zu § 45:

Die Umbenennung des bisherigen Zählpunktpauschales in eine Ökostrompauschale scheint nicht aussagekräftig, da mit dieser Pauschale auch Förderungen gemäß KWK-Gesetz getätigt werden können.

Zu § 48:

Die Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle sind gleichmäßig auf alle österreichischen Endverbraucher zu verteilen. Die in den Netzbereichen unterschiedlichen Systemnutzungsentgelte ergeben sich aus den unterschiedlichen Strukturen in den Netzbereichen. So sind Netzbereiche mit überwiegend städtischer Struktur begünstigt im Vergleich mit Netzbereichen mit überwiegend ländlicher Struktur (lange Leitungen, geringe Abnahme). Die unterschiedlichen Entgelte sind somit sachlich gerechtfertigt. Nicht sachlich gerechtfertigt ist jedoch die Verteilung der Mehraufwendungen im Verhältnis zu dem jeweilig zu entrichtenden Nutzungsentgelt. Auch wenn diese Ungleichheit durch Verfassungsbestimmung abgesichert ist, wird diese Bestimmung entschieden abgelehnt, da die Unterschiede zwischen den Netzbereichen beträchtlich sind.

Zu § 50:

Da der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Daten zur Verfügung stehen, sollte nicht der E-Control sondern die OeMAG diese Überwachungsaufgabe zukommen. Im Übrigen wird auf die „Binnenmarkttrichtlinie Strom“ verwiesen.

Zu § 51:

Nicht die E-Control sondern die Ökostromabwicklungsstelle sollte dem BM jährlich einen Bericht vorlegen. Auf die „Binnenmarkttrichtlinie Strom“ bzw. auf die Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneinsparung wird verwiesen.

Zu § 52:

Abs. 1 sollte unter Hinweis auf das AVG (vgl. § 52 und 53) entfallen.

Zu § 55:

In Abs. 2 fehlt eine Strafbestimmung zur Verletzung von Auflagen nach dem Anerkennungsbescheid.

Zu § 56:

Unter den „jeweiligen Bundesvorschriften“ kann wohl nur das geltende Ökostromgesetz zu verstehen sein. Was unter den Landesrechtsvorschriften zu verstehen ist, ist nicht erkennbar. In den Übergangsbestimmungen sollten jene Bestimmungen aufgezählt werden, die für die bestehenden Anlagen weiter Geltung haben.

Zu Abs. 2 wird angeregt, dass die bestehende Konzession der Ökostromabwicklungsstelle auch die Berechtigung zur Abwicklung der Investitionszuschüsse erfasst. Dies würde eine Kostenersparnis bedeuten.

In Abs. 3 wird angeordnet, dass die nach dem geltenden Ökostromgesetz erlassenen Bescheide und Verordnungen weitergelten sollen. Allerdings wird die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des Entwurfs außer Kraft treten. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des Entwurfs außer Kraft treten soll. Es erhebt sich somit die Frage, welche Tarife auf Verträge anzuwenden sind, die auf Basis der Ökostromverordnung 2011 abgeschlossen worden sind. Da in den Verträgen zwischen Anlagenbetreiber und Ökostromabwicklungsstelle nur der allgemeine Passus enthalten ist, dass sich die Vergütungen nach dem Ökostromgesetz richten, wird die Ökostromverordnung 2011 auch nicht Bestandteil des Vertrages. Für diese in den Geltungsbereich der Ökostromverordnung 2011 fallenden Anlagen kann daher nach Aufhebung nur der Marktpreis entrichtet werden.

Die Wortfolge „unter Hineinrechnung eines Abschlages von 30 %“ im Abs. 4 sollte entfallen.

Es fehlen Übergangsbestimmungen betreffend

- a) die Frage, welche Tarife gelten, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Verordnung gemäß § 12 Abs. 1 erlassen worden ist,
- b) was mit eingehobenen Technologiefördermittel zu erfolgen hat, die auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes eingehoben werden,
- c) ob die Länder die eingehobenen Technologiefördermittel aus der Vergangenheit und in der Zukunft auch für die Gewährung von Produktionszuschüssen verwenden dürfen,

- d) ob die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, binnen angemessener Frist geänderte Allgemeine Bedingungen vorzulegen,
- e) ob bei anhängigen Verfahren gemäß § 30d des Ökostromgesetzes die erforderlichen Mittel bei der Berechnung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen sind,
- f) ob auf offene Anträge auf Tarif- oder Investitionsförderung das geltende Ökostromgesetz oder der Entwurf anzuwenden ist,
- g) ob die Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen anzupassen sind,
- h) ob die nach dem derzeit geltenden Ökostromgesetz eingehobenen Zählpunktpauschale und Verrechnungspreise auch zur Abgeltung der Aufwendungen nach dem Entwurf zu verwenden sind bzw. allfällige nicht abgegoltene Aufwendungen bei der Berechnung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen sind und
- i) was mit Verträgen auf der Grundlage des geltenden Ökostromgesetzes passieren soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Wasser-, Forst- und Energierecht zu Zl. IIIa1-E-10.014/118 vom 20.04.2011

Finanzen zu Zl. FIN:1/154/4946 vom 30.03.2011

Umweltschutz

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.